

FAQ Verpackungsgesetz

Wichtige Fragen und Antworten zum Verpackungsgesetz

1. Warum schon wieder ein neues Gesetz?

Das Verpackungsgesetz dient wie bereits die Verpackungsverordnung dem Ziel, Hersteller von Verpackungen auch für deren Entsorgung in die Pflicht zu nehmen. Wer Verpackungen in den Verkehr bringt, soll bereits vorher sicherstellen, dass diese Verpackungen auch ordnungsgemäß entsorgt werden. Da offenbar viele Hersteller ihrer Produktverantwortung nicht nachgekommen sind, sah der Gesetzgeber Handlungsbedarf. Das VerpackG bringt einige Neuerungen, viele Regelungen werden aber aus der bisherigen VerpackV übernommen. So besteht für Hersteller von Verpackungen nach wie vor grundsätzlich eine Systembeteiligungspflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen

2. Ab wann gilt das neue Verpackungsgesetz?

Das neue Verpackungsgesetz löst zum 01.01.2019 die bisherige Verpackungsverordnung ab.

3. Wer ist vom neuen Verpackungsgesetz betroffen?

Betroffen sind Betriebe, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen für den privaten Endverbraucher oder „vergleichbare Stellen“ erstmals in Verkehr bringen. Die Registrierungspflicht besteht unabhängig von der Unternehmensgröße oder Marktbedeutung. Als „vergleichbare Stellen“ gelten aber u.a. auch Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser oder Landwirte (§ 3 Abs.11 Verpackungsgesetz).

4. Was hat das neue Verpackungsgesetz für mich als Direktvermarkter für Konsequenzen?

Vereinfacht gesagt müssen sich Direktvermarkter ihrer Systembeteiligungspflicht und Registrierungspflicht nachkommen.

Wie bisher müssen sich Inverkehrbringer an einem System zur Verwertung von Abfällen (Duales System) anschließen, sprich sich dort lizenzieren. Je nach Verpackung fallen hier bei den Anbietern unterschiedliche Preise an. Es gibt teilweise auch sinnvolle Kleinmengenregelungen.

Neu ist die verpflichtende Registrierung in einem zentralen Verpackungsregister, das öffentlich einsehbar ist. Dafür gibt es keine Bagatellgrenzen und gilt somit auch für kleine Direktvermarkter Grundsätzlich sollten Sie sich zuerst bei einem Anbieter lizenzieren und mit dem Lizenzierungsnachweis dann im Zentralen Register registrieren.

Die Transparenz des öffentlichen Registers soll nach dem Willen des Gesetzgebers dazu führen, dass sich mehr Unternehmen bei den dualen Systemen beteiligen. In den vergangenen Jahren gab es regelmäßig große Abweichungen zwischen den in Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen und den tatsächlich bei dualen Systemen lizenzierten Mengen.

5. Wie gehe ich vor wenn ich noch nichts unternommen habe?

Lizenzieren Sie Ihre Verpackungen bei einem anerkannten Systempartner (s.u.), registrieren Sie sich dann beim [Verpackungsregister](#). Die in der Lizenzierungsbestätigung enthaltenen Angaben müssen dann im Verpackungsregister eingetragen werden. Jährlich müssen dann bis 15. August die tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Mengen des Jahres an den Systempartner und das Verpackungsregister gemeldet werden.

6. Wo kann ich meine Verpackungen lizenzieren lassen?

Sie müssen Ihre Verpackungen bei einem anerkannten System nach § 6 Abs. 3 VerpackV (duale Systeme in alphabetischer Reihenfolge) lizenzieren lassen. Je nach Art und Menge Ihrer Verpackungen kann keine pauschale Aussage getroffen werden was für Sie am günstigsten ist, ein Preisvergleich lohnt sich. Eine Anbieterübersicht befindet sich im Anhang.

7. Wie ermittle ich meine Verpackungsmengen?

Die Verpackungsmengen sind selbständig und eigenverantwortlich nach Art (z.B. Glas, Kartonage) und Gewicht zu ermitteln. Die einzelnen Gewichte stehen entweder auf den Lieferscheinen bzw. Rechnungen oder müssen selbstständig ermittelt werden (z.B., indem man mehrere leere Gläser oder sonstige Verpackungen bzw. Verschlüsse auf die Küchen- oder Briefwaage stellt).

8. Ich habe nur kleine Mengen an Verpackungsmaterialien, was muss ich tun?

Auch kleine Mengen an Verpackungen müssen registriert und lizenziert werden. Viele Direktvermarkter haben geringe Verpackungsmengen in kg pro Jahr, die sie lizenzieren müssen. Hierfür gibt es Lizenzpakete, die von den Anbietern angeboten werden. Somit ist eine Lizenzierung schnell und einfach möglich. Es lohnt sich ein Preisvergleich der einzelnen Anbieter.

9. Wie läuft die Registrierung ab?

Die Registrierung erfolgt rein elektronisch. Im Folgenden ist eine Kurzbeschreibung des Registrierungsvorgangs zu finden. Auf der Seite www.verpackungsregister.org befinden sich unter den FAQ Informationen zu einzelnen Fragen, die sich im Rahmen der Registrierung stellen können. Diese werden sukzessive auf der Basis von Anfragen erweitert.

Für die Registrierung sind zwei Schritte durchzuführen: Zugangsdaten zu LUCID beantragen und anschließend Registrierungsdaten eingeben.

Für die Beantragung des Zugangs öffnen Sie die Seite www.verpackungsregister.org, dort finden Sie den Button zur Anmeldung im Register LUCID. Sie geben dort den Namen des zu registrierenden Unternehmens, eine vertretungsberechtigte natürliche Person, eine E-Mail-Adresse und ein Passwort ein. Außerdem ist der konkrete Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse anzugeben, damit der Login vergeben werden kann. Bei kleinen Herstellern sind gesetzlicher Vertreter und Ansprechpartner oft dieselbe Person.

Nachdem Sie diese Daten abgeschickt haben, erhalten Sie eine Aktivierungsmail, die einen Link enthält. Sie haben jetzt 24 Stunden Zeit, die Registrierung über den Link abzuschließen. Wenn Sie diesen Link in den folgenden 24 Stunden nicht nutzen, werden die Daten aus Datenschutzgründen gelöscht und Sie müssten diese für eine Registrierung erneut eingeben.

Durch Klicken des übermittelten Links wird der Zugang zur Eingabemaske freigeschaltet. Geben Sie nun Ihre Herstellerdaten (hierzu halten Sie bitte die nationale Kennnummer des Herstellers, bspw. die Handelsregisternummer bereit (wenn diese nicht vorhanden sind alternativ z.B. die landwirtschaftliche Betriebsnummer, s.u.), einschließlich der europäischen Steuernummer (UST-ID Nr.). Sollte diese im Einzelfall nicht vorhanden sein – und bitte nur in diesem Fall – geben Sie alternativ Ihre nationale Steuernummer an. Nun müssen noch die Markennamen eingegeben werden, unter denen Sie Produkte bzw. Verpackungen in Verkehr bringen. Hilfreich ist es, dass Sie sich für diese Zwecke eine vollständige Artikelliste der Produkte, die Sie in Verkehr bringen, bereitlegen.

Sofern Ihr Produkt keinen Markennamen hat, geben Sie bitte die Firma des Unternehmens bzw. als nicht ins Handelsregister eingetragener Einzelkaufmann im Feld „Markennamen“ Ihren eigenen Namen ein, damit die Produkte Ihnen als Hersteller zugeordnet werden können.

Sie müssen im Rahmen der Registrierung auch bestätigen, dass Sie sich in Bezug auf die von Ihnen als Hersteller vertriebenen Verpackungen an einem oder mehreren Systemen oder einer oder mehrerer Branchenlösungen beteiligt haben.

Abschließend haben Sie die Möglichkeit, Ihre Eingaben in einer Zusammenfassung zu überprüfen. Zum Abschluss bestätigen Sie bitte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und beenden den Vorgang durch Betätigen des Feldes „Registrierung abschließen“.

10. Wo finde ich die „Nationale Kennnummer“?

Beim Registrierungsvorgang unter lucid.verpackungsregister.org wird im zweiten Schritt eine sogenannte Nationale Kennnummer (Gewerbebeanmeldung, Handelsregisternummer o.ä.) abgefragt. Bei vielen Betrieben der Urproduktion (wie z.B. der Landwirtschaft) liegt aber keine derartige Anmeldung bzw. Anmeldebestätigung vor, In dem entsprechenden Feld ist in diesem Fällen eine von einer Behörde o.ä. vergebene eindeutige Nummer anzugeben. Das kann beispielsweise die Betriebsnummer (INVEKOS-Nr.) der jeweils zuständigen Agrarförderbehörde, die Mitgliedsnummer der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder auch die EG-Öko-

Kontrollnummer sein. Im Drop-Down-Menü Menü "Art der nationalen Kennnummer" ist dann unter "Sonstiges" die Bezeichnung der Kennnummer einzutragen.

11. Gibt es Ausnahmen für mich als kleinen Direktvermarkter?

Leider gibt es keine Bagatellgrenzen, da grundsätzlich der gesamte beim Verbraucher anfallende Verpackungsmüll im System beteiligt sein soll. Somit sind auch alle Direktvermarkter davon betroffen.

Ausgenommen sind nur reine Hobby-Vermarktungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, ohne Verluste der Tätigkeit geltend zu machen und ohne der Überschreitung von [bestimmten Grenzen seiner landwirtschaftlichen Nutzung](#). Beispiel: Ein Imker mit bis zu 30 Völkern betreibt Imkerei steuerlich grundsätzlich als Liebhaberei und damit als Hobby. Er muss einkommensteuerrechtlich keine Einnahmen versteuern, darf dann jedoch auch keine Verluste geltend machen. In diesem Fall erwartet die ZSVR keine Registrierung und Beteiligung an einem (dualen) System, sofern keine entgegengesetzte Einstufung durch das Finanzamt vorliegt. Ab 31 Völkern ist die Imkerei einkommensteuerrechtlich immer erheblich und daher gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes mit der Folge, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu erfüllen sind, wenn nicht Serviceverpackungen (inkl. Delegation) oder Mehrwegverpackungen (§ 3 Abs. 3 VerpackG) genutzt werden.

12. Ich verkaufe meine Waren in Pfandflaschen bzw. Pfandgläsern. Was gilt hier?

Pfandflaschen und Pfandgläser sind von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen, wenn sie gegen Pfand zurückgenommen werden. Was bei der Pfandpflicht und der Kennzeichnung von Ein- und Mehrweg zu beachten ist, hat die [LWK Nordrheinwestfalen in einer Broschüre zum Verpackungsgesetz](#) zusammengefasst.

13. Ich verkaufe verpackte Waren von anderen Herstellern, was muss ich beachten?

Bereits verpackte Waren, die vom Lieferanten bereits lizenziert worden sind fallen nicht unter ihre Systembeteiligungspflicht. Im Zweifelsfall sollten Sie sich das vom Hersteller bestätigen lassen. Importware aus dem Ausland ist aber i.d.R. nicht lizenziert und muss dementsprechend von Ihnen als Händler noch lizenziert werden.

14. Was ist bei meinen Serviceverpackungen zu beachten?

Serviceverpackungen werden erst beim Verkaufsvorgang mit Ware befüllt (Tüten, Tragetaschen, Fleischer- bzw. Käsepapier). Diese können bereits vorlizensiert sein, das bedeutet Ihr Händler hat die Lizenzierung bereits für Sie erledigt und weist das dementsprechend auf der Rechnung aus. Die [Serviceverpackungen von „Einkaufen auf dem Bauernhof“](#) sind z.B. alle vorlizensiert. Sobald Sie aber zusätzlich noch Wurst in Gläsern oder Kartoffeln in Raschelsäcken verkaufen müssen Sie sich dafür wieder lizenzieren und registrieren.

15. Was kann mir passieren wenn ich gegen das Gesetz verstoße?

Ein Verstoß gegen das neue Verpackungsgesetz kann zu Bußgeldern sowie zu Verkaufs- und Abgabeverboten führen. Zudem ist damit zu rechnen, dass Betriebe Abmahnungen wie bei den lästigen „Internetabmahnungen“ erhalten sofern sie im Verpackungsregister nicht aufgeführt sind. Auch wenn Sie es also nicht bis zum 1.1.2019 schaffen sollten Sie sich unbedingt um das Thema kümmern.

Anhang 1: Anbieterübersicht über die anerkannten Systeme (Stand: 18. September 2018):

BellandVision GmbH

Bahnhofstraße 9
91257 Pegnitz
Tel.: +49 9241-4832-200
Fax.: +49 9241-4832-444
E-Mail: vertrieb@bellandvision.de
Internet: www.bellandvision.de

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH

Frankfurter Straße 720-726
51145 Köln-Porz-Eil
Tel.: +49 2203-937 557
E-Mail: anfrage@gruener-punkt.de
Internet: www.verpackgo.de

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

Stollwerckstraße 9 a
51149 Köln
Tel.: +49 2203 9147-1961
Fax: +49 2203 9147-1394
E-Mail: kontakt@lizenzero.de
Internet: www.lizenzero.de

Landbell AG für Rückhol-Systeme

Rheinstraße 4 L
55116 Mainz
Tel.: +49 61 31 23 56 52-801
E-Mail: info@landbell.de
Internet: www.landbell.de

Noventiz Dual GmbH

Dürener Straße 350
50935 Köln
Tel.: +49 221 800158-70
Fax: +49 221 800158-77
E-Mail: info@noventiz-dual.de
Internet: www.noventiz.de

Reclay Systems GmbH

Im Zollhafen 2-4
50678 Köln
Tel.: +49 221 580098-314
Fax: +49 221 580098-777
E-Mail: tiilikainen@reclay-group.com
Internet: www.reclay-group.com

RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

Waltherstr. 49-51
51069 Köln
Tel.: +49 221 474465-0
Fax: +49 221 474465-99
E-Mail: info@recycling-kontor.koeln
Internet: www.recycling-kontor.koeln

Veolia Umweltservice Dual GmbH

Hammerbrookstraße 69
20097 Hamburg
Tel.: +49 381 87715-320
Fax: +49 381 87715-311
E-Mail: de-ves-info-dual@veolia.com
Internet: www.veolia.de/dual

Zentek GmbH & Co. KG

Ettore-Bugatti-Straße 6-14
51149 Köln
Tel.: +49 2203 8987-700
Fax: +49 2203 8987-829
E-Mail: dualesystem@zentek.de
Internet: www.zentek.de